



# HESSISCHER LANDTAG

05. 02. 2010

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Siebel (SPD) vom 17.12.2009**

**betreffend Bürgerbegehren in Hessen**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

- Frage 1. Wie viele Bürgerbegehren hat es seit Einführung der Bestimmungen zur Durchführung von Bürgerbegehren in Hessen gegeben?
- Frage 2. Welchen Inhalt hatten die einzelnen zu Frage 1 dargestellten Bürgerbegehren?
- Frage 3. Welche dieser Bürgerbegehren sind daran gescheitert, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften zu gering ausgefallen ist?
- Frage 4. Welche dieser vorgenannten Bürgerbegehren sind daran gescheitert, dass das gesetzlich vorgesehene Quorum nicht erreicht worden ist?
- Frage 5. Welche Bürgerbegehren waren erfolgreich?
- Frage 6. Mit welchen Kosten waren die Begehren jeweils verbunden?

Zu den durchgeführten Bürgerbegehren in Hessen hat die Landesregierung eigene Erkenntnisse nur insofern, als die entsprechenden Unterschriftensammlungen im Einzelfall einen Bürgerentscheid nach sich gezogen haben. Nur hinsichtlich eines durchgeführten Bürgerentscheids haben die Gemeinden gem. § 55 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWO) i.V.m. § 76 KWO eine Meldepflicht gegenüber dem Statistischen Landesamt.

Die Daten stehen zu jedermanns Einsicht auf der Homepage des HSL zur Verfügung (vgl. <http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/wahlen/daten/nach-datum/index.html>).

Danach hat es in Hessen seit Einführung des § 8b HGO zum 1.4.1993 bisher (Stand: 10.01.2010) 101 Bürgerentscheide gegeben. Aus der Internetveröffentlichung ist zu entnehmen, in welchen Gemeinden Bürgerentscheide stattgefunden haben, welchen Inhalt im Einzelnen der jeweilige Bürgerentscheid hatte und in welchen Fällen die Initiatoren des Bürgerbegehrens letztendlich bei dem Bürgerentscheid erfolgreich waren, insbesondere das notwendige Abstimmungsquorum (§ 8b Abs. 6 HGO) erreicht haben.

Im Interesse einer schlanken Verwaltung und des Bürokratieabbaus gibt es keine Informationspflicht der Gemeinden (schon) über ein beim jeweiligen Gemeindevorstand (§ 8b Abs. 3 S. 1 HGO) eingereichtes Bürgerbegehren. Daher existiert diesbezüglich auch keine amtliche Statistik, worauf das Innenministerium bereits in seiner Antwort vom 13.2.1996 auf eine entsprechende Kleine Anfrage aufmerksam gemacht hat (LT-Drs. 14/1420). Die politikwissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Bürgerbegehren in Hessen (und in den anderen deutschen Ländern) hat sich allerdings - neben den Stiftungen der Parteien - insbesondere die Philipps-Universität Marburg zur Aufgabe gemacht.

Die Darstellung der dort erfassten Bürgerbegehren in Hessen ist im Internet veröffentlicht und wird laufend aktualisiert (vgl. [http://cgi-host.uni-marburg.de/~mittendv/fsbbdd/begehrensauswahl.php?\\_BLkurz=HES](http://cgi-host.uni-marburg.de/~mittendv/fsbbdd/begehrensauswahl.php?_BLkurz=HES)).

Einzelheiten über den Inhalt und das Schicksal von initiierten Bürgerbegehren lassen sich dort individuell für alle hessischen Gemeinden ermitteln. Aus

der Statistik lässt sich insbesondere entnehmen, ob das Bürgerbegehren im Sinne der Initiatoren erfolgreich war, sei es - wie oben erwähnt - durch einen entsprechenden Bürgerentscheid oder bereits durch einen entsprechenden Abhilfebeschluss der Gemeindevertretung (§ 8b Abs. 4 Satz 3 HGO). War das Bürgerbegehren dagegen erfolglos, ergibt sich aus der Datenbank, ob es von den Initiatoren erst gar nicht eingereicht, der Gemeindeverwaltung also niemals offiziell zur Kenntnis gebracht wurde, oder aber ob es von der Gemeindevertretung für unzulässig erklärt wurde (§ 8b Abs. 4 Satz 2 HGO).

Sowohl auf die Statistik des HSL als auch auf die Datenbank der "Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie" bei der Philipps-Universität Marburg hat das hessische Innenministerium auf seiner eigenen Homepage einen entsprechenden Link geschaltet (vgl. [www.hmdi.hessen.de](http://www.hmdi.hessen.de) unter der Rubrik Kommunales/Kommunalverfassung/Kommunale Demokratie).

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung des Instituts des Bürgerbegehrens als Mittel der zusätzlichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen?

Die Hessische Landesregierung hat sowohl unter SPD-Führung wie auch - nach 1999 - unter CDU-Führung wiederholt betont, dass sich die hessischen Regelungen über Bürgerentscheid und Bürgerbegehren als ergänzende Instrumente zur repräsentativen Demokratie auf gemeindlicher Ebene bewährt haben. In einer Presseerklärung vom 19.9.2000 hat das Innenministerium anlässlich einer Gesetzesinitiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.8.2000 zur Herabsetzung der Quoren in § 8b HGO (LT-Drs. 15/1472) § 8b HGO ausdrücklich als "ausgewogen" bezeichnet. Die Regelung ist einerseits für die Bürger unkompliziert anzuwenden und schützt andererseits vor Missbrauch.

Frage 8. Wie beurteilt die Landesregierung die in der HGO verankerten formalen Bedingungen für die Durchführung und den Erfolg von Bürgerbegehren und in welchem Umfang sieht sie die Notwendigkeit, Veränderungen herbeizuführen, die zu einer bürgerfreundlicheren Ausgestaltung von Bürgerbegehren führen?

In der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP vom Januar 2009 für die 18. Legislaturperiode 2009 bis 2014 ist ausdrücklich festgehalten (S. 63 Nr. 18): "Wir bekennen uns zur repräsentativen Demokratie. Diese kann aber um Elemente der direkten Demokratie ergänzt werden. Deshalb sollen die formalen Anforderungen für Bürgerbegehren vereinfacht, eine nachträgliche Heilung bei Mängeln ermöglicht und die Information der Antragsteller verbessert werden."

Die Landesregierung wird in diesem Sinne im Rahmen der durch die Befristung zum 31.12.2011 (§ 156 HGO) notwendigen und in diesem Jahr beginnenden Evaluation der HGO mit den beiden gemeindlichen Spitzenverbänden besprechen, wie § 8b HGO (noch) bürgerfreundlicher ausgestaltet werden kann.

Wiesbaden, 25. Januar 2010

**Volker Bouffier**